

Satzung

des gemeinnützigen Vereins

Venti Voci Kammerchor Braunschweig

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Venti Voci Kammerchor Braunschweig“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Braunschweig. Der Verein wurde am 21.02.2022 gegründet und tritt in die Nachfolge des zuvor nicht eingetragenen Vereins mit gleichem Namen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Chormusik, zu verwenden hat.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet nach freiem Ermessen der Vorstand.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

4. Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für das sängerische Mitwirken im Chor. Über die Zusammensetzung des Chors entscheiden Chorleiter und Vorstand nach künstlerischen Gesichtspunkten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch freiwilligen Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Organe des Vereins

sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

In allen künstlerischen Fragen kooperiert der Vorstand in enger Form mit dem Chorleiter. Ferner beteiligt der Vorstand bei allen wichtigen Fragen den Beirat.

2. Mitglieder des Vorstands sind
 - die/der Vorsitzende,
 - die/der Schriftführer*in,
 - die/der Kassenwart*in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur gültigen Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger*in.
6. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von mindestens drei Tagen ein. Die Sitzung kann in Präsenz oder als Online-Konferenz abgehalten werden. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch die/den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch: elektronisch) oder fernmündlich zu übermitteln. Eine Tagesordnung muss hierfür nicht vorliegen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der/dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte die/der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder aus einem anderen Grund nicht an ihr teilhaben können, steht seiner/m Vertreter*in der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der jeweiligen Verfahrensweise erklären.
9. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der/dem Protokollant*in und der/dem Sitzungsleitenden zu unterschreiben.

§ 11 Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat aus weiteren Mitgliedern beratend zur Seite.
2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Wahl der Vorstandsmitglieder.
3. Der Beirat nimmt an Sitzungen des Vorstandes teil, zu denen er von diesem eingeladen worden ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Versammlung kann in Präsenz oder als Online-Konferenz abgehalten werden. Die/der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung möglichst im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich (auch: elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen ein. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gesendet worden ist.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist diese/r nicht anwesend, wird sie von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter*in aus ihrer Mitte.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstands,
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts der/des Kassenprüfer*in,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der/des Kassenprüfer*in,
 - Wahl des Beirats,
 - Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Die/der Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen oder der Vorstand dies von sich aus für erforderlich hält.
8. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat kein/e Kandidat*in im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer*in, die/der nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören darf. Die/der Kassenprüfer*in wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der/des Versammlungsleitenden und der/des Protokollführenden, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der/dem Protokollant*in und der/dem Sitzungsleitenden zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der heutigen Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) verabschiedet.

Braunschweig, 21.02.2022